

Vorlage-Nr. **0914/2011**

33 - Bürgeramt Ortsverwaltung Altstadt
Eing.: 19. MAI 2011

TOP

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 1. Juni 2011
– Schillerplatz: Schon Wieder Parkgenehmigungen –

Bereits zur Ortsbeiratssitzung am 25. August 2010 stellte unsere Fraktion zum Thema „Schillerplatz: Ausnahmegenehmigungen zum Parken“ eine Anfrage. Die Antwort der Verwaltung vom 31. August 2010 zu dieser Anfrage wich in einigen Punkten von der Antwort auf einer ähnlich gelagerten Stadtratsanfrage vom 23. April 2008 ab und wurde in anderen Punkten unvollständig beantwortet.

Am 28. April 2011 gegen 16 Uhr wurden erneut zahlreiche Fahrzeuge der Bundeswehr im Fußgängerbereich zwischen Fastnachtsbrunnen und Osteiner Hof abgestellt. Erkundigungen bei den herumstehenden Bundeswehrangehörigen und bei der Verkehrsverwaltung ergaben, dass diesmal, im Gegensatz zum Gartenfest des Oberbefehlshabers von 2010, eine Sondergenehmigung zur Nutzung der Fußgängerzone beantragt und auch erteilt worden ist. Am folgenden Montag gegen 13 Uhr standen erneut mehrere Bundeswehrfahrzeuge im gleichen Fußgängerbereich; auch an anderen Tagen in der Woche vor und der Woche nach dem 28. April stand jeweils ein Fahrzeug der Bundeswehr in diesem Bereich: Anfragen beim Pförtner im Osteiner Hof zur Ermittlung eines besonderen Grundes für die Inanspruchnahme der Fußgängerzone blieben ohne Ergebnis.

Es ist aber keinesfalls so, dass nur Bundeswehrfahrzeuge hier parken, ob mit oder ohne Erlaubnis. Im gleichen Beobachtungszeitraum waren auch zwei Fahrzeuge von Zivilpersonen bzw. -behörden hier geparkt: jeweils eins mit und eins ohne erkennbare Ausnahmegenehmigung. Das Fahrzeug mit Genehmigung hatte auf dem Instrumentenbrett unter der Windschutzscheibe eine Genehmigung ausgelegt, die von der Stadtverwaltung an die Generaldirektion Kulturelles Erbe erteilt wurde. In früheren Monaten sind auch öfters Dienstfahrzeuge, z.B. von rheinland-pfälzischen kommunalen Wahlbeamten aus anderen Gemeinden, die bei einem Gespräch im Innenministerium waren, ebenfalls auf diesem Platz beobachtet worden, obwohl das Innenministerium über ein eigenes Parkhaus verfügt und das Parkhaus Schillerplatz in zumutbarer Nähe liegt.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Nach welchen Kriterien entscheidet die Verwaltung generell über Anträge auf Erteilung einer Sondergenehmigung zum Parken auf dem Schillerplatz?
- 2) Hat die Bundeswehr bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schillerplatz begründet, warum es unzumutbar sei, die Fahrzeuge im Innenhof des Osteiner Hofes abzustellen oder die Fahrzeuginsassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß oder mit einem eigenen Zubringer-Shuttle ankommen zu lassen? Falls ja, wie? Falls nein, warum war diese Erklärung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich?
- 3) Bei der Beantwortung der Anfrage aus 2010 sowie bei Antworten auf Anfragen der GRÜNEN Stadtratsfraktion aus der letzten Wahlperiode nahm die Verwaltung

Bezug auf §35 StVO. Dort heißt es „Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.“ Wie unterscheidet die Verwaltung zwischen hoheitlichen Aufgaben der Bundeswehr (z.B. Krieg führen) und anderen, etwa bloß repräsentativen Aufgaben, auf die §35 StVO nicht angewendet werden soll?

- 4) Warum standen ab dem 5. Mai zeitlich begrenzte Parkverbotsschilder (bezogen auf einer Veranstaltung am 8. Mai) vor dem Osteiner Hof, obwohl in dem Bereich als Fußgängerzone ohnehin kein Parken erlaubt ist?
- 5) Warum werden viele Ausnahmegenehmigungen in einer sehr allgemeinen, wenig eingeschränkten Form (siehe Frage 7 der Anfrage aus 2010, die unvollständig beantwortet wurde) erteilt? (So z.B. bei der Anfrage aus 2010 in Bezug auf die Genehmigung der Staatsanwaltschaft, die nicht an einen Ermittlungseinsatz gekoppelt war, sondern auch für einen repräsentativen Anlass verwendet wurde, oder hier (2011) in Bezug auf die Generaldirektion Kulturelles Erbe, da eine Dienstfahrt vom Dienstsitz am anderen Ende des Schillerplatzes bis zum Osteiner Hof wohl kaum im Sinne einer solchen Genehmigung sein kann—die Genehmigung war ferner nicht, wie sonst üblich, an ein bestimmtes Autokennzeichen gebunden)?
- 6) Welche Einschätzung hat die Stadtbildpflege zur Nutzung des Schillerplatzes als Parkplatz? Ist die Erteilung von Sondergenehmigungen für Dienstwagen für die Wahrnehmung der barocken Pracht weniger schädlich als Personen ohne besondere Funktion zu gestatten, etwa bei einem Cafebesuch, ihr Privatfahrzeug für eine ähnliche Dauer abzustellen? Welche Obergrenzen gibt es aus Sicht der Stadtbildpflege zur erlaubten Anzahl und Dauer der Sondergenehmigungen, die für den Schillerplatz gelten sollen?
- 7) Die Antwort auf Frage 7 der Anfrage aus 2010 lässt erkennen, dass Sondergenehmigungen auch an Personen des öffentlichen Lebens erteilt werden, damit sie ihren „durchaus repräsentativen Verpflichtungen nachkommen“ können. Warum wird die Nutzung von kurzen Fußwegen, des ÖPNV oder von Parkhäusern der PMG nicht als ausreichend erachtet, um repräsentativen Verpflichtungen nachkommen zu können? Wird in solchen Fällen auch die Beschränkung von Parkgenehmigungen nur für barocke Pferdewagen, die dem Charakter der Palastanlagen näher entsprechen, und die selbst durchaus repräsentativen Charakter hätten, statt auf industriell gefertigte Personenkraftwagen erwogen, auch im Hinblick auf die bessere Umweltbilanz des Pferdeantriebs? Falls ja, mit welchem Ergebnis; falls nein, warum nicht?
- 8) Wie kann die Verwaltung dazu beitragen, dass der Schillerplatz künftig seltener durch parkende Fahrzeuge in Anspruch genommen wird?

Für die Fraktion

Brian Huck